

Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze
Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 16/4577
Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 16/4026

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1602

A04, A11

I. Ausgangslage

Das Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) wurde von der damaligen Landesregierung mit Wirkung vom 01.08.2008 in Kraft gesetzt.

Das erste KiBiz-Änderungsgesetz vom 01.08.2011 brachte u. a. Veränderungen durch die Beitragsfreistellung des letzten Kita-Jahres, einen Sonderzuschuss für die eine verbesserte Personalausstattung und zusätzliche Berufspraktikantinnen und – Berufspraktikanten.

Mit dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH) vom 13.11.2012 erfolgte im Zusammenhang mit dem Ausbau der Betreuungsplätze für Unter-3-Jährige-Kinder eine Erhöhung des Landesanteils an den Kindpauschalen.

Nunmehr liegt ein Gesetzesentwurf zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes der Landesregierung –sog. 2. KiBiz-Revision- vor, der zum 01.08.2014 umgesetzt werden soll.

II. Bewertung der Änderung des KiBiz unter Berücksichtigung der Anträge

Vorab ist festzustellen, dass die Grundzüge des im Jahre 2008 beschlossenen KiBiz -insbesondere hinsichtlich der Finanzierungssystematik, unterschiedlichen pauschalen Zuschüssen für unterschiedliche Trägergruppen- auch nach der 2. Revision nach nunmehr 5-jähriger KiBiz-Laufzeit in unveränderter Form bestehen bleiben.

Platzvermittlung

Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt nach § 3 b künftig voraus, dass der Betreuungsbedarf, der gewünschte Betreuungsumfang und die gewünschte Betreuungsart 6 Monate vor Inanspruchnahme gegenüber dem zuständigen Jugendamt schriftlich angezeigt werden. Das Jugendamt muss den Eingang der Bedarfsanzeige innerhalb eines Monats schriftlich bestätigen. 6 Wochen vor Inanspruchnahme muss eine schriftliche Platzzuweisung erfolgen.

Grundsätzlich ist eine Verpflichtung für Eltern, ihren Betreuungsbedarf frühzeitig anzuzeigen zu begrüßen, durch das stärker reglementierte Verfahren ergibt sich jedoch ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Es entbindet auch nicht von der Verpflichtung des örtlichen Jugendhilfeträgers den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz auch kurzfristig zu erfüllen. Bereits jetzt vermittelt die Stadt Bielefeld bei unterjährigen Bedarfen, die sämtlich als kurzfristig von den Platzsuchenden eingestuft werden. Für in nicht unerheblichem Umfang zuziehende oder zugewiesene Kinder von

Asylbewerbern oder Bürgerkriegsflüchtlingen und Studenten sowie in Fällen von Zuzug durch Arbeitsplatzwechsel, Wohnungswechsel etc. werden überwiegend kurzfristige Bedarfe geltend gemacht.

Eine Anmeldung 6 Monate vor Betreuungsbeginn ist in der Tagespflege problematisch. Häufig wird kurzfristiger vermittelt und angemeldet. In der Kindertagespflege liegen die Kündigungsfristen zwischen 1 und 3 Monaten. Gelegentlich kommt es auch zu fristlosen Kündigungen – alle freiwerdenden Plätze werden nach Möglichkeit sofort neu belegt. Ein Vorlauf von 6 bis 9 Monaten bis zu einer Neubelegung würde für die betroffenen Tagespflegepersonen eine (zum Teil erhebliche) finanzielle Einbuße bedeuten.

Uneingeschränkt begrüße ich dagegen die Verpflichtung der Träger zur Teilnahme an den örtlichen Bedarfsanzeigeverfahren (in Bielefeld „Little Bird“). Dies ist ein wichtiger Baustein für mehr Transparenz und verdeutlicht den tatsächlichen Bedarf der Eltern in Bezug auf die Betreuung ihrer Kinder. Auf dieser Grundlage kann ein passgenaueres Angebot organisiert und ein wichtiger Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden.

Angebotsstruktur

Durch die Gesetzesänderung (§§ 3a und 13d) wird das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gestärkt. Dies gilt für die Auswahl des Ortes, der Betreuungszeit, die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit oder mit drohender Behinderung sowie die Möglichkeit eines Mittagessens bei einer wöchentlichen Betreuungszeit ab 35 Stunden.

Eine Einbeziehung aller 35 Stunden Plätze in die Mittagsverpflegung ist vielfach auch bei einer Ausweitung des ohnehin schon bestehenden Schichtbetriebes beim Essen nur nach vorherigen baulichen Investitionen sowie Investitionen in Küchentechnik möglich. Die Speisenzubereitung erfolgt meist in üblichen Haushaltsküchen, deren Kapazitätsgrenzen überwiegend erreicht sind. Für eine zweckentsprechende Aufrüstung der Küchen in den kommunalen Kitas in Bielefeld werden nicht unerhebliche Kosten geschätzt, die durch den Änderungsentwurf nicht gegenfinanziert sind

Uneingeschränkt zu begrüßen ist die gesetzliche Klarstellung, dass grundsätzlich alle Kinder unabhängig von der wöchentlichen Betreuungszeit an allen pädagogischen Angeboten der Kita teilnehmen können, sei es im Zusammenhang mit dem Übergang zur Grundschule oder bei besonderen Aktionen, Projekten, Festen und Veranstaltungen. Diese Anforderungen werden nicht nur die Konzeptionen der Kindertagesstätten nachhaltig beeinflussen, sondern darüber hinaus in einigen Einrichtungen auch eine räumliche Veränderung erforderlich machen.

Neues Bildungsverständnis

Die Mehrzahl der Kindertageseinrichtungen hat -nach eigener Auffassung- die in § 13 unter der Überschrift „Frühkindliche Bildung“ für einen Gesetzestext sehr umfassend ausformulierten Bildungsgrundsätze bereits seit Jahren in ihre jeweiligen konzeptionellen Grundstrukturen integriert und arbeitet danach. Die gesetzliche Ausformulierung der in den Kitas stattfindenden Bildungsarbeit macht jedoch noch einmal ein Problem deutlich: Es entsteht der Eindruck, als würde die gesamte Bildungsarbeit incl. Spracherwerb bis zu einer Chancengleichheit trotz vorliegender mehrfacher Problemlagen in den

Kindertageseinrichtungen stattfinden können. Diese Anforderungen, auch wenn die Kitas versuchen, diese bestmöglich zu erfüllen, sind mit dem Personalschlüssel aus der KiBiz-Finanzierung nach der Anlage zu § 19 nicht erfüllbar - auch nicht in Kitas mit zusätzlichen Mitteln aus plusKITA, Sprachförderung und Verfügungspauschale. Eine Relativierung und Verweis auf weitere Bereiche wäre hier fachlich zielführend.

Kindertagespflege

Ab dem 01.08.2014 soll die Möglichkeit der Zuzahlung durch Eltern an die Tagespflegeperson wegfallen, wenn eine Förderung gemäß § 23 SGB VIII erfolgt. Dies gilt für ab dem 01.08.2014 neu abgeschlossene Verträge.

Der Wegfall von Zuzahlungsoptionen ist im Interesse einer besseren Vergleichbarkeit von Angeboten und zur Verhinderung von Ausgrenzungsmechanismen gegenüber finanziell schlechter gestellten Eltern grundsätzlich zu begrüßen. Abzuwarten bleibt, wie betroffene Tagespflegepersonen auf eine entsprechende Einschränkung reagieren. Zu prüfen bleibt auch, ob ein Zuzahlungsverbot als Eingriff in die Vertrags- und Berufsfreiheit zu werten ist.

Die geplante Anhebung des jährlichen Landeszuschusses für einen Tagespflegeplatz um 22 € pro Platz erlaubt hingegen keine deutlichen Vergütungsanhebungen als mögliche Kompensation seitens der Kommunen.

§ 22 Abs. 2, Nr. 4 regelt, dass für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine geeignete Betreuung durch das Jugendamt sichergestellt wird.

Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Beschäftigung von Springern/Springerinnen verbunden mit der Zahlung von Bereitschaftsvergütungen ist allerdings entgegen der Feststellung im Referentenentwurf für die Kommunen mit Kosten verbunden.

Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder

Durch die Neufassung des § 22 werden behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder ausdrücklich als Adressaten von Tagespflege benannt.

Grundsätzlich werden von hier ausschließlich Tagespflegepersonen mit abgeschlossener Erzieherausbildung für geeignet gehalten, Kinder mit leichter Behinderung betreuen zu können. Angesichts der Zahlung der dreieinhalbfachen Regelpauschale für in Kindertageseinrichtungen betreute Integrationskinder bleibt unklar, warum für die Betreuung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder in Tagespflege lediglich eine sehr geringe Anhebung der Pauschalen in Aussicht gestellt wird. Es erscheint mehr als fraglich, dass es möglich sein wird, zu den geplanten Konditionen geeignetes Personal zu gewinnen und eine gemeinsame qualifizierte Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung zu gewährleisten.

Sprachförderung

Von besonderer Bedeutung ist die sprachliche Bildung, die die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung von Beginn an als einen alltagsintegrierten, wesentlichen Bestandteil der frühkindlichen Bildung definiert. Sprachliche Bildung wird hier als Querschnittsaufgabe verstanden, die umfassend in den Kindertagesstätten angegangen

werden soll. Der vorliegende Gesetzentwurf verdeutlicht die besondere Bedeutung der Bindung zwischen pädagogischer Fachkraft und Kind für dessen sprachlicher Entwicklung. Die alltagsintegrierte Sprachförderung ist daher nicht losgelöst vom Kita-Alltag und versteht sich als kontinuierlicher Prozess über den gesamten Zeitraum, in dem das Kind die Einrichtung besucht. Die Erzieherin fungiert somit als wichtiges Sprachvorbild und vermittelt Kindern Lust am Umgang mit Büchern und Geschichten. Im Gegensatz zur additiven Sprachförderung stehen hier die Beziehungsgestaltung und alltägliche Sprachanlässe im Vordergrund.

Ein kontinuierliches Beobachten, Dokumentieren, Feststellen von Bedarfen und Fördern berücksichtigt darüber hinaus die Individualität der Kinder. Die angedachte prozessbegleitende und kontinuierliche Beobachtung ist eine fundierte Grundlage für die weitere Förderung der Kinder in der Grundschule. Besonders hervorzuheben ist die Einbeziehung der Eltern im Sinne einer Bildungspartnerschaft. Sie berücksichtigt vor allem auch die sprachlichen Kompetenzen der Herkunftskultur.

Da diese Form der Sprachförderung vom gesamten Kita-Team getragen werden muss, ist die Aufnahme der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung in die pädagogischen Konzepte der Einrichtungen notwendig. Diese sowie die notwendige breite Qualifizierung aller pädagogischen Fachkräfte in den Einrichtungen sind daher erforderlich.

Für eine gegenüber dem Status Quo verbesserte Bewertung der erzielten Erfolge der Sprachförderung mangelt es jedoch (weiterhin) an gemeinsam von Kita und Grundschule erarbeiteten und benannten konkreten Zielsetzungen.

Nur eine gemeinsame Verständigung beider Bildungssysteme über den (messbaren) Stand, den die Kinder in diesem Bildungsbereich erreicht haben sollen, ermöglicht eine belastbare Bewertung und Beurteilung über die nicht unerheblichen für Sprachförderung eingesetzten Ressourcen (siehe dazu auch Ziffer III).

Verfügungspauschale

Der geplante neue § 21 c sieht für jede Einrichtung die Gewährung eines zusätzlichen Zuschusses zur Unterstützung des Personals (Verfügungspauschale) vor. Pro Gruppe können Einrichtungen mit maximal 2000 € pro Jahr rechnen. Dieser geringe Betrag - weniger als 200 € pro Monat und Gruppe - erlaubt keine deutliche personelle Entlastung. Gleichzeitig werden auch hier von der Verwaltung Erklärungen zur zweckentsprechenden Verwendung und die Vorlage eines Verwendungsnachweises gefordert.

plusKITA

Es ist richtig, die Arbeit der Kindertagesstätten, in denen überwiegend benachteiligte Familien ihre Kinder betreuen lassen, in besonderer Weise zu fördern und diese mit zusätzlichen finanziellen Ressourcen auszustatten. Auch dass die Auswahl, welche KiTa diese Anforderungen erfüllt, auf den Erkenntnissen der kommunalen Jugendhilfeplanung beruhen wird, ist positiv zu bewerten.

Allerdings ist zu bedenken, dass im Gegensatz zum positiven Ansehen der Familienzentren in NRW, der Zusatz plusKITA eher stigmatisierend wirken kann, da nur

besonders belastete Kindertagesstätten in diese zusätzliche Förderung aufgenommen werden.

So wird es zwangsläufig normale Kitas, Familienzentren, plusKITA-Einrichtungen und Familienzentren, die gleichzeitig plusKITA-Einrichtungen sind, geben. Dies ist umso unverständlicher, als die Aufgabenbeschreibungen von plusKITA-Einrichtungen und Familienzentren nahezu identisch sind: z.B. Lebensweltorientierung, Mitarbeit in lokalen Netzwerkstrukturen, intensive Elternarbeit, regelmäßig Fortbildung im Bereich der Sprachförderung, regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen durch die Fachkräfte sowie Supervision. Ich rege an, hier nochmals zu erörtern, wie diesen Einwendungen begegnet wird.

Auch hier entsteht bei der Umsetzung ein nicht zu unterschätzender zusätzlicher Verwaltungsmehraufwand. Der Zuschuss von mind. 25.000 € muss an die Einrichtungen weitergeleitet, der gesonderte vereinfachte Verwendungsnachweis der Träger geprüft und die zweckentsprechende Verwendung durch das Jugendamt erklärt werden. Die für diese Aufgabe erforderlichen personellen Ressourcen sind nicht vorhanden und werden durch den Gesetzesentwurf nicht gegenfinanziert.

Planungsgarantie

Die Planungsgarantie nach § 21 e soll anstelle des bisherigen 10%-Korridors eingeführt werden. Grundlage der Planungsgarantie ist die durchschnittliche Istbelegung im Vorjahr. Die Planungsgarantie kommt zum Tragen, wenn die Summe der Kindpauschalen auf Grund der Anmeldung zum 15.03. eines Kindergartenjahres niedriger ist als die Summe der Kindpauschalen auf Grund der durchschnittlichen Istbelegung des vorhergehenden Kindergartenjahres.

Sie greift demnach in der Regel nur, wenn Plätze abgebaut oder wenn bei gleichbleibender Platzzahl geringere Betreuungsumfänge vereinbart werden, eine Situation die es bisher in Bielefeld nicht gegeben hat und nach den demographischen Erkenntnissen kurzfristig bis mittelfristig auch nicht zu erwarten ist. In diesem Fall steht einer Einrichtung mindestens die Summe der Kindpauschalen nach der durchschnittlichen Belegung des Vorjahres + 1,5 % zu.

Für die Umsetzung der Planungsgarantie sind auf Seiten der Kommunen zusätzliche Verwaltungsschritte erforderlich. Um das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Planungsgarantie zu prüfen, muss vor Erteilung des ersten Leistungsbescheides die durchschnittliche Istbelegung für die ersten 6 Monate des vorhergehenden Kitajahres ermittelt werden. Nach Abschluss des vorhergehenden Kitajahres ist in einem weiteren Verwaltungsschritt die durchschnittliche Istbelegung für das gesamt abgelaufene KiTa-Jahr zu ermitteln. Auch wenn diese Daten im Rahmen der Endabrechnung ermittelt werden können, bleibt als zusätzlicher Verwaltungsschritt eine erneute Anpassung der Abschlagszahlungen.

Beschränkung von Rücklagen

§ 20 regelt eine Beschränkung der zulässigen Rücklagen auf max. 10% des KP-Pauschalen-Budgets, sofern der erste Wert der Personalvereinbarung erreicht wird. Wird der 2. Wert der Personalvereinbarung erreicht, dürfen maximal 15 % des

Kindpauschalen-Budgets der Rücklage zugeführt werden. Bei im Eigentum betriebenen Einrichtungen darf die Rücklage den 6fachen Wert des Vorabzuges nicht übersteigen. Eine Beschränkung der Rücklagen ist im Hinblick auf die landesweit zu beobachtende Trägeranteilssubventionierung durch die Kommunen grundsätzlich zu begrüßen. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass betroffene Träger, zumindest wenn sie auch Eigentümer der Immobilie sind, eine Rückzahlungsverpflichtung durch gesteigerte Renovierungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen umgehen, indem sie die Rücklagen auf einen Betrag unterhalb der Rückzahlungsgrenze zurückführen. Letztlich wird die Regelung für die Kommunen durch die notwendigen Kontrollen der Rücklagen zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen. Eine gleichzeitige Entlastung des städtischen Haushaltes ist durch die zu erwartende Abschmelzung von Rücklagen aus meiner Sicht nicht zu erwarten, wenn keine weiteren Bedingungen eingeführt werden.

Interkommunaler Ausgleich

Durch die Kannregelung des § 21 d wird die aufnehmende Kommune ermächtigt, von der Wohnortgemeinde einen pauschalen Kostenausgleich zu verlangen, wobei das Elternbeitragsaufkommen bei der Wohnortgemeinde verbleibt.

In früheren Stellungnahmen hat sich die Stadt Bielefeld aufgrund ihrer Oberzentrumsfunktion und des evtl. Verwaltungsaufwandes gegen eine derartige Regelung gewandt.

Aktuelle Erhebungen haben ergeben, dass in Bielefeld derzeit 243 auswärtige Kinder betreut werden. Grundsätzlich auszugehen ist bei wohnortfremder Betreuung von einer Beitragsfähigkeit der Sorgeberechtigten. Daher hängt die Frage der auskömmlichen Refinanzierung des interkommunalen Ausgleichs von der tatsächlichen Festsetzung des Elternbeitrags und der jeweiligen Betreuungsform ab. Eine allgemeingültige Bewertung ist daher erst nach den Erfahrungen in der Praxis möglich.

Kommunaler Mehraufwand

Zwar sind mit dem Gesetzesentwurf keine direkten finanziellen Belastungen für die Kommunen verbunden, viele der geplanten Veränderungen erfordern aber einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand. So sollen zusätzliche Leistungen, z.B. die Verfügungspauschale, der neue Einrichtungstyp plusKITA, die Regelungen zur Planungssicherheit usw. mit Bescheidform gewährt und zumindest teilweise im Rahmen von Verwendungsnachweisen überprüft werden.

Hierzu wären z. B. in Bielefeld die relevanten Unterlagen der knapp 200 Einrichtungen oft mehrfach jährlich hinzuziehen. Ein verwaltungsinterner Mehraufwand, den ich, unter Einbeziehung des bereits in den Vorjahren entstandenen Verwaltungsmehraufwandes, hier sind beispielhaft die zusätzliche U 3-Pauschale sowie die Möglichkeit der nachträglichen Meldung von Integrationsplätzen zu nennen, mit mindestens 2 – 3 Mehrstellen beziffern kann. Auch ohne die Konnexitätsfrage anzusprechen, was durchaus möglich wäre, sollte das Land diesen erneuten offensichtlichen Mehraufwand, der auch mit dieser Gesetzesvorlage verbunden ist, wenigstens zur Kenntnis nehmen. Mehr Personal bedeutet mehr Kosten und sei es nur für den kommunalen Haushalt.

Regelungslücken

Dringend erforderlich wären nach meiner Auffassung Regelungen hinsichtlich der sog. Trägeranteilssubventionierung. Durch die sehr weit verbreitete (Teil-) Übernahme des Trägeranteils finanzieren die Kommunen auf freiwilliger Basis Leistungen, die seit Jahren die freien und kirchlichen Träger zu tragen hätten. Dies geschieht in unterschiedlicher Höhe, jedoch vom Grundsatz her fast landesweit. Die Kommunen befinden sich gegenüber den die Zahlung begehrenden Trägern in einem Dilemma, da diese Träger zu Recht argumentieren können, dass eine städtische Trägerschaft noch teurer wäre, da auch ohne Berücksichtigung des Trägeranteils der Landesanteil an der Finanzierung immer höher ausfällt als bei kommunalen Einrichtungen.

Die angespannte wenn nicht dramatische Situation der kommunalen Haushalte hätte eine entsprechende landesseitige Finanzierung kommunaler Einrichtungen in Höhe von 36% oder 36,5% gerechtfertigt.

Auf die erheblichen zusätzlichen Koordinierungs- und Steuerungsaufgaben durch die öffentlichen Jugendhilfeträger -Jugendämter- habe ich jeweils hingewiesen. Eine Entbürokratisierung oder Verwaltungsvereinfachung ist nicht erkennbar, eher ist ein Personalmehraufwand bei den Kommunen zu erwarten.

Anträge der Fraktionen FDP (17.09.2013) und CDU (10.12.2013)

Die im FDP-Antrag enthaltenen fachlichen Aufforderungen an die Landesregierung (Seite 3) sind meines Erachtens weitgehend in den vorliegenden Gesetzesentwurf der Landesregierung aufgenommen bzw. geklärt.

Danach verbliebe nur die FDP-Forderung nach der Bezuschussung privat-gewerblicher Träger bei gleicher Qualität wie die gemeinnützigen Träger. Eine Frage, die meines Erachtens im Gesamtkontext der Trägerfinanzierung zu erörtern ist und nicht losgelöst.

Zu den CDU-Aufforderungen an die Landesregierung gebe ich zu bedenken, dass die aufgestellten Forderungen unweigerlich zu weiteren Systemkosten führen werden, aber andererseits Haushaltsneutralität reklamiert werden bzw. Konnexitätsrelevanzprüfungen einfordert werden. Dies ist ein Widerspruch in sich.

Zum Beispiel wird eine Dynamisierung der Kindpauschalen, die Einrichtung und zusätzliche Finanzierung eines Vertretungspools oder die Beschäftigung von Hauswirtschaftskräften gefordert. Eine Umsetzung dieser Forderungen würde unweigerlich zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung, insbesondere auch der Kommunen, führen, die zu decken wären.

Nachvollziehbar sind hingegen die Kritikpunkte an bürokratischen Regelungen, wobei z. B. die unterschiedlichen Stichtage und Doppelstatistiken nur einen kleinen Teil der zu kritisierenden Regelungen umfassen.

Maßnahmen zur Erweiterung von Öffnungszeiten der Einrichtungen kommen in der Öffentlichkeit gut an. Wir sollten aber auch Fragen des Kindeswohls mit in die Überlegungen einbeziehen. Betreuungszeiten als Regelbetreuungszeiten über 45 Std. hinaus sind fachlich abzulehnen. Ich rege an, vorab die Bedarfe zu erfragen, um dann individuelle Lösungen zu finden – Siehe hierzu auch unter III.

Die abschließend aufgeführte Finanzierungsalternative GTK-Rücklage im Kontext der Finanzierung des KiTa-Jahres 2013/2014 ist für mich inhaltlich nicht nachzuvollziehen, da das KiTa-Jahr 2013/2014 sich dem Ende zuneigt.

III. Anregungen

Das KiBiz NRW geht seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2008 hinsichtlich des **zeitlichen Umfanges** von den drei **Betreuungsmodellen** einer 25-Stunden-, 35-Stunden- oder 45-Stunden-Betreuung aus.

Zum neuen Kindergartenjahr 2014/2015 befinden sich in Bielefeld 92,8 % der Kinder in einer Betreuung von mind. 35 Stunden, d. h. einer Übermittagsbetreuung, während nur 7,2 % einen Betreuungsumfang von 25 Stunden nachfragen.

Mit der Zielsetzung eines verringerten bürokratischen Aufwandes und einer Umkehr der Bedarfsidentifikation sollte erörtert werden, ob vor dem Hintergrund dieser Nachfragesituation die bisherigen drei Betreuungsmodelle zu einem Grundbetreuungsmodell mit einer einheitlichen Grundbetreuungszeit von bspw. 35 Stunden –ersatzweise dem landesdurchschnittlichen Betreuungsumfang-zusammengefasst werden.

Die (Grund-)Finanzierung der angebotenen Betreuungsplätze in einer Einrichtung sollte dann auf das Grundbetreuungsmodell mit der entsprechenden Kindpauschale ausgerichtet werden.

Um die selbstverständlichen individuellen Betreuungsbedarfe der Eltern abbilden zu können, sollten entsprechende (modulare) Zusatzzeiten bis zu einer Höchstgrenze bzw. (modulare) Abschlagszeiten bis zu einer Untergrenze im Einzelfall von den Eltern gebucht werden können.

Dies sollte –wie bereits in einer Zahl von Kommunen geschehen- von IT-basierten Kita-Buchungssystemen (z. B. in Bielefeld Little Bird ab 01.08.2014) i. S. e. familienfreundlichen Serviceangebotes flankiert werden.

Um dabei dem Erfordernis der Abdeckung individueller Betreuungsbedarfe über das Modulare System 25/35/45 Stunden i. S. einer familienfreundlichen Arbeitswelt gerecht zu werden, hinausgehende Betreuungszeiten abdecken zu können, sollten Randbetreuungszeiten, die über die Kernöffnungszeiten der Kitas hinausgehen, durch den Aufbau von Netzwerken zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen individuell abgedeckt werden.

Vor dem Hintergrund einer repräsentativen Elternbefragung in Bielefeld mit dem Ergebnis, dass 90 % der Eltern ein Ende der Betreuungskernzeiten bis 17.00 Uhr wünschen, erscheint dieses die geeignete Lösung für flexible Betreuungswünsche außerhalb der Kernzeiten.

Im Zusammenhang mit einem solchen Grundbetreuungsmodell erscheint es dann auch leichter zu möglich sein, die Kindpauschalen entsprechend der Tarifsteigerungen anzupassen und somit eine aktuelle auskömmliche Refinanzierung der (tariflichen) Personalkosten zu erreichen.

In diesem Zusammenhang könnten gleichzeitig die divergenten pauschalen trägerabhängigen Landeszuschüsse angeglichen werden. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass in der Mehrzahl der Kommunen inzwischen kommunale (freiwillige) Trägeranteilssubventionen in nicht unerheblicher Höhe zur Sicherstellung des Rechtsanspruches gezahlt werden, obwohl sich die Kommunen in der Haushaltssicherung befinden. Diese betragen bspw. in Bielefeld im Kita-Jahr 2014/2015 insgesamt rund 4,6 Mio. €.

In Bielefeld ist ein Teil der Landeszahlung aufgrund der Beitragsfreistellung des letzten Kita-Jahres unmittelbar zur qualitativen Verbesserung der frühkindliche Gesundheitsförderung –u. a. in zusätzliche Ressourcen bei den Hauswirtschaftskräften- eingesetzt worden.

Auch in diesem Zusammenhang würde ein einheitliches Betreuungsgrundmodell eine gleichmäßige (Grund-)Ausstattung der Kindertageseinrichtungen, z. B. mit Hauswirtschaftskräften besser ermöglichen.

Der Aspekt der Mittagsverpflegung/Hauswirtschaftskräfte leitet unmittelbar über zum Thema der (notwendigen) **qualitativen Weiterentwicklung der Kinderbetreuung**.

Das Beispiel der Neuausrichtung der Sprachförderung macht auf anschauliche Weise deutlich, dass die quantitative Ausstattung des Kinderbetreuungssystems (nur) den einen Teil der Weiterentwicklung der Qualität der Kinderbetreuung darstellt.

Der andere –ebenso bedeutsame- Teil ist die Frage, welche Zielsetzungen mit den bereit gestellten Ressourcen zu erreichen sind.

Hier böte sich an, auf der Systematik der einvernehmlich zwischen dem Ministerien MFKJKS und MSW vereinbarten zehn Bildungsbereiche, gemeinsam von Kita und Grundschule definierte (Bildungs-)Ziele bzw. Kompetenzen zu formulieren.

Auf der Grundlage dieser messbar definierten Ziele in Rahmenvereinbarungen unter Einbeziehung sozialer Parameter könnte die Finanzierung vom Land an die kommunalen Jugendämter erfolgen.

Die Jugendämter wiederum würden vor Ort die Verteilung der Mittel auf der Grundlage örtlich vereinbarter Zielsetzungen im Rahmen der zehn Bildungsbereiche und sozialer Parameter steuern.

Durch welche Maßnahmen die Ziele in der einzelnen Kindertageseinrichtung erreicht werden, sollte hingegen der Fachlichkeit des Trägers überlassen werden.

So ist es, um beim Beispiel der Sprachförderung zu bleiben, nicht entscheidend, welches sich innerhalb der Rahmenvorgaben des Landes bewegendes Verfahren der Sprachförderung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung vom jeweiligen Träger angewandt wird. Vielmehr ist von Bedeutung, ob die messbar formulierten Zielsetzungen für die Kinder dieser Einrichtung erreicht werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass hinsichtlich der Steigerung der Qualität der Kinderbetreuung eine Bewertung des Erfolges gelingen kann, wenn vor der Festlegung der Auswahl der zu fördernden Einrichtungen und der Höhe der jeweiligen Förderung messbare Zielsetzungen formuliert wurden.

Dies gilt für die Landesebene im Verhältnis zu den Kommunen ebenso wie auf der kommunalen Ebene im Verhältnis zu den Trägern der Kindertageseinrichtungen. Ich rege an, diese Ziel- und Wirkungsorientierte Steuerung zu implementieren, da dann die Frage des Ressourceneinsatzes profilierter erörtert werden kann. Die Sprachförderung könnte einen Anfang bilden.